

Stellungnahme Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO) begrüßt das mit dem vorliegenden Referentenentwurf verfolgte Ziel des Bodenschutzes und auch der Verfahrensbeschleunigung. Allerdings können sich im folgenden darzustellende Lösungswege zum Nachteil der Steine-Erden-Industrie und damit zum Nachteil der Versorgungssicherheit in Deutschland auswirken. Daher bitten wir aus Sicht des MIRO bei den Lösungswegen folgendes zu beachten:

1. Schutz des Bodens als Medium um seiner selbst willen (vgl. Pfeil 4)

Grundsätzlich ist es positiv den Boden aus den genannten Gründen Klimaschutz etc. zu schützen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass es dadurch nicht zu einer Tabuisierung anderer Nutzungen, v.a. der Rohstoffgewinnung, kommen darf. Denn jede Gewinnung geht mit einer vorherigen Bodenberäumung einher.

2. Definition des guten Zustands von Böden und dessen Erreichung als vollzugsfähiges Ziel festlegen (vgl. Pfeil 5)

Grundsätzlich ist darstellbar, ähnlich wie bei Ausgangszustandsberichten (AZB) im Zusammenhang mit IED-Anlagen (Anlagen der EU-Industrieemissionsrichtlinie). Demzufolge ist eine entsprechende Zustandserreichung im Anschluss an die Gewinnung über Nachnutzungskonzepte, die in der Genehmigung verankert werden könnten, zu regeln. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Nachnutzung im Einklang mit anderen Zielen, wie bei schwimmenden Photovoltaikanlagen o.ä. steht. Eine Verfüllung in Grundwasser ist bisher noch nicht grundsätzlich erlaubt und sollte in diesem Zusammenhang zumindest im Einzelfall in Betracht gezogen werden sofern es sich um unbelastetes Bodenmaterial handelt.

3. Eigener Genehmigungstatbestand im BBodSchG (vgl. Pfeil 7)

Bei einem neu zu schaffenden Genehmigungstatbestand sehen wir, dass das Ziel der Koalitionsvereinbarung der Planungs- und Verfahrensbeschleunigung konterkariert wird. Ein neuer Genehmigungstatbestand wird zu Genehmigungsverzögerungen als zu -beschleunigungen führen, weil u.a. entsprechend mehr Gutachten, die teilweise jetzt schon Praxis sind, gefordert werden würden. Außerdem birgt es die Gefahr, dass z.B. bei Verwahrungsmaßnahmen noch eine weitere Fachbehörde Auflagen erhebt und damit das Verfahren insgesamt erschwert bzw. verzögert. Auch Auflagen werden erhöht und könnten unverhältnismäßige Kosten generieren. Angesichts des bisher umfassenden Bodenschutzes, führt ein neuer Tatbestand zu noch mehr entbehrlicher Bürokratie.

4. Harmonisierung mit anderen Rechtsbereichen und stärkere Berücksichtigung bodenrelevanter Parameter in anderen Fachgesetzen (vgl. Pfeil 8)

Zu berücksichtigen ist hierbei eine Wiederverwendung von Bodenmaterial z.B. zur Verfüllung. Bisher ist diese im Grundwasser noch nicht grundsätzlich erlaubt und sollte in diesem Zusammenhang für eine zeitgemäße Nachnutzung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen unbedingt mit betrachtet werden.

5. Minimierung der Versiegelung und Stärkung der Entsiegelung (vgl. Pfeil 9, Punkt 4)

Auch hierbei steht entgegen der Koalitionsvereinbarung eine Verlangsamung der Genehmigungsverfahren im Raum. Ausgleichsregelungen sehe ich auch auf Grund schon bestehender mangelnder Flächenverfügbarkeit als Problem an. Zudem kommt es hierdurch zu einer weiteren Flächenminimierung, die es zusätzlich erschweren wird, überhaupt Flächen für die Rohstoffgewinnung „freizuhalten“.

6. Definition Bodenschutzgebiete (vgl. Pfeil 12)

Dies führt ebenfalls zur Steigerung des Flächendrucks. Die Tabuisierung von Rohstoffgewinnung sollte verhindert werden. Auch wird es hierdurch zu einer weiteren Verlangsamung der Genehmigungsverfahren kommen.

7. Verbessertes Bodenmonitoring (vgl. Pfeil 13)

Die Geologischen Dienste in den Ländern, nicht nur in den neuen Bundesländern, haben häufig solche Daten, zumindest zum Teil. Ein solches Bodenmonitoring darf nicht zu Lasten der Unternehmen gehen, stellt es doch eine Daseinsvorsorge dar für die der Staat verantwortlich aufkommen muss.